

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Meese GmbH, Ernst-Stenner-Str. 16a, 58675 Hemer

1. Vertragsabschluss / Angebotsstellung / Auftragsannahme

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche, telefonische, telegrafische Abmachungen und auch solchen, die per elektronischer Datenübertragung, insbesondere per E-Mail, erfolgen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Lieferung / Lieferverzögerung / höhere Gewalt

Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.

Wenn der Kunde vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung des Akkreditivs, Beibringungen in - oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinauszuschieben. Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängern sich die Lieferzeiten um die Dauer der Behinderungen und eine angemessene Anlaufzeit. Wird die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im obigen Sinne gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

Die Lieferzeit verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - um den Zeitraum, währenddem der Kunde uns gegenüber in Verzug ist. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Ware aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

Ein dem Kunden oder uns hiernach zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Kunden jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

3. Versand / Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Etwaige auf dem Beförderungsweg entstehende Verluste, Beschädigungen, Bruch- oder Gewichtsverluste etc. gehen daher zu Lasten des Kunden.

Falls der Kunde für den Versand nicht genau bestimmte Weisungen gegeben hat, erfolgt dieser auf dem nach unserem Ermessen bestem Wege. Werden vom Kunden keine anderweitigen Vorschriften über die Versicherung gegen Transportschaden gemacht, so kann diese auf Kosten des Kunden von uns ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.

Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

4. Abnahme

Ist Abnahme erforderlich oder vereinbart, so hat diese stets in unserem Werk nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen.

Unterlässt der Kunde die Abnahme, so gilt bei Lohnarbeiten die Ware mit Verlassen unseres Werkes als vertragsgemäß geliefert und damit abgenommen, wenn nicht der Kunde innerhalb von 8 Tagen schriftlich widerspricht.

5. Verpackung

Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, liefern wir die Ware in Pappkartons. Ist die Verpackung handelsüblich vereinbart oder wird sie sonst von uns für erforderlich gehalten, erfolgt diese in Ermangelung besonderer Weisung des Kunden nach unserem Ermessen auf Kosten des Kunden zum Selbstkostenpreis. Papierverpackung unterliegt der Bruttoverwiegung des Materials.

6. Preisgestaltung / Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk mit Frachtbasis Hemer und bei Inlandslieferungen zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preis- oder Rabattänderungen infolge von Material- und/oder Kostenverteuerungen, die zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eintreten, behalten wir uns in Höhe des durchgesetzten Marktpreises vor.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Hiervon ausgenommen ist das Lohngeschäft. Der Rechnungsbetrag für die Lohnarbeit ist bei Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Bei Annahme von Wechseln berechnen wir die Wechselstempelkosten und den Diskont bis zum Fälligkeitstage und zwar in Höhe bis zu 5% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingung nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder uns genehme Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Gegenüber unserem Zahlungsanspruch ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.1. Mängelhaftung

Die anwendungstechnische Beratung der Verkäuferin in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung seiner Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch unsere Haftung in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in dem in Ziffer 7.3. geregelten Umfang.

Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Auch offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen durch schriftliche Anzeige eingehend bei uns zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gelten die § 377 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 8 Tagen durch schriftliche Anzeige, eingehend bei uns, zu rügen sind.

Die Rüge versterkter Mängel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erlangen der Kenntnis der Mängel schriftlich bei uns eingegangen sein. Ist der Kunde Nichtkaufmann, so muss die Rüge wegen versterkter Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich erfolgen.

Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von einem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur

Verfügung zu stellen. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Auch behalten wir uns von Fall zu Fall das Recht vor, bemängeltes Material ohne Ersatzlieferung oder Nachbesserung unter Gütschrift des Rechnungsbetrages zurückzunehmen. Die Pflicht des Kunden zur Rückgabe fehlerhaften Materials entfällt nur dann, wenn wir unser ausdrückliches Einverständnis zur Verschrottung beim Kunden erklären. In diesem Fall hat der Kunde den Schrottwert an uns zu entrichten. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen im Übrigen in gleicher Form und zu denselben Bedingungen, wie bei der ursprünglichen Leistung vereinbart, auf unsere Kosten.

Ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn unsere Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlergeschlagen ist.

Weitere Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft zwingend gehaftet wird.

Bei Geräten, die in Kraftfahrzeugen oder in Bau- und Baustoffmaschinen eingebaut werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung durch uns. Im Übrigen gilt Ziffer 7.3..

7.2. Haftung für Lohnarbeit

Im Falle von Lohnarbeiten haften wir höchstens im Werte der von uns durchgeführten Materialbearbeitung.

7.3. Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung sowie diejenige unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei sonstigen Schäden ist unsere Haftung bzw. die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begrenzt auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Vorstehendes gilt nicht bei Schäden, die aus der Verletzung solcher Verpflichtungen resultieren, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den bei Geschäften dieser Art typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller von uns gelieferten Waren einschließlich Einlösung etwa von uns in Zahlung genommener Schecks oder Wechsel verbleibt uns das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen, auch wenn die betreffende Kaufpreisforderung an sich durch Saldoziehung und Anerkennung des Saldos untergehen sollte; im letzteren Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo.

Wir behalten uns das jederzeitige Recht vor, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zur Zahlung des Kaufpreises von unserem Kunden herauszuverlangen. In der Rückforderung der Ware durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrage, wenn wir das ausdrücklich erklären. Der Kunde ist berechtigt, lediglich im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten und zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehende Eigentums-Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 8, Abs. 1. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Bei Veräußerung der Ware vor fälliger Bezahlung durch den Kunden tritt letzterer schon jetzt alle aus der etwaigen Weiterveräußerung der unbearbeiteten oder weiterverarbeiteten Ware ihm zustehenden oder entstehenden Forderungen zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen und die genauen Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen und über Grund und Betrag der ihm gegen diese erwachsenen Forderungen jede zu deren Geltendmachung erforderliche Auskunft zu geben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übergeben.

Pfändung und jede andere Gefährdung unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen.

Jede Verfügung über die Ware ist ausgeschlossen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug ist, die Zahlung einstellt oder den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens stellt.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung als unser Beauftragter im eigenen Namen so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen; auch soweit dieses nicht geschieht, sind dieselben unser Eigentum und sind gesondert für uns aufzubewahren, so dass der Kunde lediglich Treuhänder der hereingenommenen Beträge ist.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.

9. Pfandrecht

Es besteht Einigkeit, dass wir an dem Material, das uns vom Kunden zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt ist und in unserem unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz gelangt, ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht erwerben. Dieses Pfandrecht gilt für sämtliche Forderungen, die wir gegen den Kunden haben. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf künftige oder bedingte Forderungen und erlischt, sobald das Material mit unserem Willen aus unserem unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz gelangt.

10. Geltendes Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ansonsten gilt das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen beweglicher Sachen.

11. Geltung der Bedingungen / Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Sie gelten ohne weiteres auch für spätere Aufträge, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Vereinbarungen, welche von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit sie entweder nicht gegen die Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingung verstoßen, also mit ihnen vereinbar sind, oder aber wenn wir die Abweichung ausdrücklich bestätigen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird jetzt schon widersprochen.

Soweit einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so ändert das an der Gültigkeit der anderen Bestimmungen nichts.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Hemer. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass mit Entstehung der Geschäftsverbindung unsererseits Datenspeicherung - und Verarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

MEESE GmbH
Ernst-Stenner-Straße 16a
58675 Hemer-Westig

Hemer, im August 2011